

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 20.12.2024

zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,55 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,15 €.

Artikel 3

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 50,15 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 23,79 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

.....
gez. Dirk Speckmann
Bürgermeister

.....
gez. Elke Hartmann
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2024 zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 23.12.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borgholzhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 20.12.2024

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister

gez. Dirk Speckmann

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage:
20.12.2024

Tag des (tatsächlichen) Aushangs:
20.12.2024

Tag der Löschung von der Homepage:

Tag der (tatsächlichen) Abnahme:

Bestätigung durch Unterschrift und Datum:

Bestätigung durch Unterschrift und Datum:

.....

.....